

# RS LvWg 2020/3/9 VGW- 123/061/14290/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.03.2020

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §10 Abs3

BVergG 2018 §10 Abs4

BVergG 2018 §10 Abs6

## Rechtssatz

Die Art- und Weise der Archivierung im öffentlichen Bereich hat den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jeweils am Stand der Technik zu erfolgen, sodass die dafür zu verwendenden „Technik(en)“ zwangsweise eine laufende Anpassung erfordern. Mit anderen Worten ist ein sorgfältiger öffentlicher Auftraggeber gehalten, Langzeitarchivierung dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen und steht somit die Verwendung unter anderem dafür erforderlicher IT-Software als unterstützendes „tool“ in einem unerlässlichen Kontext (quasi „Annex“) mit der ursprünglichen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung.

## Schlagworte

Feststellungsantrag; Verwaltungsvereinbarung; Kooperation; öffentliche Dienstleistung; Direktvergabe; Akteneinsicht; Dokumentation; Antrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.123.061.14290.2019

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)